

Fragen und Antworten (FAQ)



Energien entfalten.
**Stadtwerke
Celle**

zur Bürger- und Kundenbeteiligung „SOLAR-CELLE“
in Form eines qualifizierten Nachrang-Darlehens
der Stadtwerke Celle GmbH

Für Ihre Unterlagen

A. ALLGEMEINES ZUR BÜRGER- UND KUNDENBETEILIGUNG

1. Was ist ein Darlehen?

Ein Darlehen ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Demnach schuldet der Darlehensgeber die Hingabe der Darlehenssumme an den Darlehensnehmer. Der Darlehensnehmer schuldet die Zahlung von Darlehenszinsen und die Rückzahlung der Darlehenssumme nach Beendigung des Darlehensvertrages.

2. Was ist ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen und warum ist eine Nachrangigkeit vereinbart worden?

Bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen schulden Darlehensgeber und Darlehensnehmer dieselben rechtlichen Pflichten wie bei einem normalen Darlehen. Lediglich die Verpflichtung, Zinsen und Tilgung an den Darlehensgeber zurückzuzahlen, ist nachrangig. Das bedeutet, dass - solange und soweit die Stadtwerke Celle GmbH als Darlehensnehmerin Zahlungsschwierigkeiten jedweder Art (z. B. Liquiditätsengpass / vorläufige Illiquidität) hat, die einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen können - die Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen gegenüber der Stadtwerke Celle GmbH als Darlehensnehmerin dauerhaft ausgeschlossen ist.

Die Nachrangigkeit muss als so genannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart werden, da es sich ohne einen solchen bei dem vorliegenden Beteiligungsmodell ansonsten um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft als Bankgeschäft nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes handelt. Da die Stadtwerke Celle GmbH keine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte durchzuführen, müssen Ihre Ansprüche nachrangig gestellt werden.

3. Warum wurde dieses Beteiligungsmodell gewählt?

Das Beteiligungsmodell eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bietet für Sie aufgrund der festen Verzinsung eine hohe Sicherheit. Die Darlehenszinsen sind nicht wie bei vielen anderen Beteiligungsmodellen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien variabel und abhängig vom Ertrag, z. B. einer Photovoltaikanlage oder Windkraftanlage. Sie erhalten also auch dann Ihre Zinsen, wenn einmal „keine Sonne scheint“.

Bedenken Sie aber dennoch, dass es sich um ein Nachrang-Darlehen handelt, welches mit Risiken verbunden ist (siehe Ziffern A 2 und A 5).

4. Was gibt es beim Datenschutz zu beachten?

Die Stadtwerke Celle GmbH behandelt die personenbezogenen Daten aller Anleger nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein willigen Sie in die entsprechende Nutzung Ihrer Daten ein. Es erfolgt keine unberechtigte Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

5. Risikohinweis

Grundsätzlich besteht immer das Risiko, dass ein Darlehensnehmer „ausfällt“, d. h., dass die Stadtwerke Celle GmbH im schlimmsten Fall aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, Zinsen zu zahlen oder die Darlehenssumme zu tilgen.

Darüber hinaus tragen Sie als Darlehensgeber bei dieser Art des Darlehens eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass / vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz der Stadtwerke Celle GmbH führen kann oder im Falle der Insolvenz der Stadtwerke Celle GmbH sind Ihre Darlehensforderungen gegenüber der Stadtwerke Celle GmbH (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten der Stadtwerke Celle GmbH. Das bedeutet, dass in diesen Fällen zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient werden, bevor Ihre Rückzahlungsansprüche befriedigt werden können. Im schlimmsten Fall können Ihre Ansprüche gegen die Stadtwerke Celle GmbH auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Darlehenssumme dauerhaft nicht geltend gemacht und durchgesetzt werden, was zu einem Totalverlust Ihrer Anlage führen kann. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Eine darüber hinausgehende Haftung (Nachschusspflicht) besteht jedoch nicht.

B. DAS QUALIFIZIERTE NACHRANG-DARLEHEN DER STADTWERKE CELLE GMBH

1. Wie schließe ich den Vertrag ab?

Ergänzen und unterzeichnen Sie beide Ausfertigungen des Zeichnungsscheins und senden beide an die Stadtwerke Celle GmbH zurück. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald Sie einen gegengezeichneten Zeichnungsschein (Annahmeerklärung) und eine Vertragsbestätigung mit der Angabe der Einzahlungsfrist und der Kontodaten erhalten. Bitte zahlen Sie nur auf das dort angegebene Konto ein.

2. Was muss ich beim Ausfüllen des Zeichnungsscheines beachten?

Um Ihren Antrag zum Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens bearbeiten und annehmen zu können, müssen beide Ausfertigungen des Zeichnungsscheins vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Die Stadtwerke Celle GmbH füllt die Zeichnungsscheine vorab mit Ihren in der Interessenbekundung angegebenen Daten aus und übersendet diese danach an Sie.

Vergessen Sie bitte nicht, beide Ausfertigungen des Zeichnungsscheins unterzeichnet zurückzusenden oder bei uns persönlich abzugeben.

a. Kann ich selbständig Änderungen im Zeichnungsschein vornehmen?

Ergänzen Sie beide Zeichnungsscheine an den freien Stellen und korrigieren Sie ggf. fehlerhafte Angaben zu Ihren persönlichen Daten. Im Falle von handschriftlichen Änderungen oder Ergänzungen achten Sie bitte auf Leserlichkeit. Nicht vollständig ausgefüllte Zeichnungsscheine können die Bearbeitung Ihres Darlehenswunsches verzögern oder unmöglich machen.

b. Kann ich die bereits eingetragene Darlehenssumme ändern?

Nachträgliche Änderungswünsche, egal ob Erhöhung oder Reduzierung der Darlehenssumme, stimmen Sie bitte zuvor mit der Stadtwerke Celle GmbH ab. Nehmen Sie keine eigenständige Änderung der Darlehenssumme vor.

c. Warum soll ich meine E-Mail-Adresse angeben?

Durch die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse können Ihnen von der Stadtwerke Celle GmbH Informationen auf dem elektronischen Weg zugesandt werden. Ihre E-Mail-Adresse wird ausschließlich zum Zwecke der Informationsweitergabe und gesellschaftseigenen Werbung, jedoch nicht zum Versenden von Werbung von Drittanbietern genutzt.

d. Was ist BIC und IBAN?

Bei BIC und IBAN handelt es sich um die international festgelegte Bankleitzahl (BIC) und Kontonummer (IBAN). Da der Zahlungsverkehr international vereinheitlicht wurde, sind diese Kontoangaben auch bei innerdeutschen Banktransaktionen notwendig. Ihre BIC und IBAN finden Sie entweder auf Ihrer Bankkarte, auf Ihrem Kontoauszug oder bei Ihren weiteren Bankunterlagen.

3. Wer kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Die Stadtwerke Celle GmbH schließt Verträge mit jeder voll geschäftsfähigen natürlichen Person ab. Minderjährige und nicht voll geschäftsfähige Personen können keinen Vertrag abschließen.

Weil das Beteiligungsmodell exklusiv für Bürger der Stadt und des Landkreises Celle sowie für Kunden der Stadtwerke Celle GmbH konzipiert ist, muss der Darlehensgeber entweder seinen Erstwohnsitz in der Stadt Celle oder im Landkreis Celle haben oder Strom- und/oder Gaskunde bei der Stadtwerke Celle GmbH sein.

4. Habe ich einen Anspruch darauf, dass die Stadtwerke Celle GmbH mit mir einen Vertrag abschließt, wenn ich mich bei der Interessenbekundung registriere?

Nein. Die Stadtwerke Celle GmbH ist bestrebt, mit möglichst vielen Personen einen Vertrag abzuschließen. Aus Erfahrung zeigt sich aber, dass derartige Beteiligungsmodelle in kurzer Zeit überzeichnet sind, d. h. nicht jeder, der sich beteiligen möchte, kann einen Vertrag abschließen. Je früher Sie sich aber registrieren, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie einen Vertrag mit der Stadtwerke Celle GmbH abschließen können.

Bitte beachten Sie, dass bei der Annahme der Zeichnungswünsche unsere Kunden vorrangig berücksichtigt werden.

5. Ab wann kann ich der Stadtwerke Celle GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen geben?

Die Möglichkeit besteht ab sofort.

6. In welcher Höhe kann ich der Stadtwerke Celle GmbH ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen gewähren?

Der Minimalbetrag beträgt 1.000,00 €, der Maximalbetrag 20.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Es können also Darlehenssummen ab 1.000,00 € in 1.000er-Schritten bis 20.000,00 € gegeben werden.

Bei erhöhter Nachfrage kann die Gesellschaft den Darlehensbetrag kürzen. In diesem Fall hat der Darlehensgeber das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe des Kürzungswunsches durch schriftliche Erklärung vom Vertrag Abstand zu nehmen.

7. Wie zahle ich die Darlehenssumme ein?

Die Darlehenssumme ist in einer Summe zu überweisen. Ratenzahlungen sind nicht möglich. Bitte überweisen Sie ausschließlich auf das im Vertragsbestätigungsschreiben benannte Konto.

8. Was passiert, wenn ich nicht rechtzeitig einzahle?

Die Stadtwerke Celle GmbH bestimmt im Vertragsbestätigungsschreiben eine Einzahlungsfrist, da derartige Beteiligungsmodelle erfahrungsgemäß schnell vergriffen und mehrfach überzeichnet sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Stadtwerke Celle GmbH nicht alle Interessenten bedienen kann. Erfolgt die Einzahlung der Darlehenssumme nicht rechtzeitig, so kann die Stadtwerke Celle GmbH vom Vertrag zurücktreten und wird den Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einem anderen Interessenten von der „Warteliste“ anbieten. Stellen Sie also bitte sicher, dass die Darlehenssumme rechtzeitig auf dem Konto der Stadtwerke Celle GmbH eingeht.

9. Worin investiert die Stadtwerke Celle GmbH mein Geld?

Die der Stadtwerke Celle GmbH zur Verfügung gestellte Darlehenssumme wird zur Finanzierung des Ausbaus oder des Betriebs von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien verwendet.

C. DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Wie hoch sind die Zinsen?

Die Verzinsung ist für die Gesamtlaufzeit fest und beträgt jährlich 1,55 %. Sind Sie Strom- und/oder Gaskunde der Stadtwerke Celle GmbH und geben bei Vertragsschluss Ihre Kundennummer an, erhalten Sie eine Bonusverzinsung in Höhe von 0,7 % p. a. – Ihre Darlehenssumme wird somit jährlich mit **2,25 %** verzinst.

Sie haben noch keine Kundennummer? Kein Problem – senden Sie uns in diesem Fall einfach den beiliegenden Energieversorgungsvertrag zusammen mit den Zeichnungsscheinen ausgefüllt und unterschrieben zurück. So erhalten Sie von Anfang an den attraktiven Kunden-Bonuszins – auch wenn die Strom- und/oder Gaslieferung erst im Laufe der nächsten 12 Monate beginnt!

Endet Ihre Kundenbeziehung mit der Stadtwerke Celle GmbH während der Vertragslaufzeit, entfällt auch der Anspruch auf den Kunden-Bonuszins.

2. Wie erfolgen die Zinszahlungen?

Die Zinsen werden nach Ablauf eines jeden Zinszeitraumes (01.03. – 28./29.02.) berechnet und zum jeweils nächsten 31.03. fällig und spätestens bis dahin ausbezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt daher spätestens bis zum 31.03.2016.

3. Bin ich am Ertrag der Projekte der Stadtwerke Celle GmbH im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt?

Nein. Die Beteiligungsform eines qualifizierten Nachrang-Darlehens sieht keine direkte Ertragsbeteiligung vor. Die Stadtwerke Celle GmbH wählt dieses Modell, um Ihnen die größtmögliche Renditesicherheit zu bieten. Die Darlehenssumme ist festverzinslich und damit vom Erfolg oder Misserfolg der Projekte der Stadtwerke Celle GmbH im Bereich der erneuerbaren Energien unabhängig.

4. Kann ich den Vertrag widerrufen?

Ja, es besteht eine Widerrufsmöglichkeit.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Maßgeblich ist die zeitlich letzte eintretende Voraussetzung.

Bitte beachten Sie die vollständige Widerrufsbelehrung, die Ihnen zusammen mit den Zeichnungsunterlagen zugeschickt wird.

5. Wann kann ich meinen Vertrag frühestens ordentlich kündigen?

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 29.02.2020 und endet automatisch zu diesem Zeitpunkt, ohne dass Sie eine Kündigung erklären müssen.

6. Kann die Stadtwerke Celle GmbH den Vertrag vorzeitig ordentlich kündigen?

Nein, der Vertrag kann von der Stadtwerke Celle GmbH nicht vorzeitig ordentlich gekündigt werden.

7. Aus welchem Grund kann der qualifizierte Nachrang-Darlehensvertrag außerordentlich gekündigt werden?

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht sowohl für Sie als auch für die Stadtwerke Celle GmbH. Die Kündigungsrechte sind in § 7 der Vertragsbedingungen beschrieben.

8. Wann erhalte ich nach der Beendigung des Vertrages mein Geld zurück?

Die Rückzahlung der Darlehenssumme ist in § 8 der Vertragsbedingungen geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich zusammen mit der letzten Zinszahlung.

Wird der Vertrag außerordentlich gekündigt, endet der Vertrag mit dem Zugang der wirksamen Kündigungserklärung. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Darlehenssumme zuzüglich noch nicht ausgezahlter Zinsen spätestens drei Monate nach der Vertragsbeendigung.

9. Welchen Betrag erhalte ich nach der Kündigung zurück?

Nach einer vertragsgemäßen Kündigung des Vertrages erhalten Sie die vollständige Darlehenssumme zuzüglich noch nicht aus gezahlter Zinsen zurück. Die Zinsen werden taggenau auf den Auszahlungstag berechnet.

10. Erfolgen während der Laufzeit des Vertrages Tilgungsleistungen?

Nein. Die Darlehenssumme wird nicht während der Laufzeit von der Stadtwerke Celle GmbH getilgt. Die Tilgung der Darlehenssumme erfolgt am Ende der Vertragslaufzeit (Endfälligkeit).

11. Kann ich den Vertrag auf dritte Personen übertragen?

Nein. Eine Übertragung des Vertrages auf eine dritte Person ist nicht möglich.

12. Welche Pflichten bestehen für den Darlehensgeber?

Als Darlehensgeber sind Sie verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit die Darlehenssumme einzuzahlen. Während der Laufzeit des Vertrages haben Sie der Stadtwerke Celle GmbH Veränderungen Ihrer persönlichen Daten, z. B. Namensänderung, Änderung der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere dann, wenn Sie Ihren Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag mit der Gesellschaft kündigen.

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen Ihrer Daten, insbesondere Ihrer Kontoverbindung, unabhängig von den Änderungen Ihres Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag gemeldet werden müssen. Sollten Sie also Ihre Kontoverbindung für den Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag ändern, wird die Stadtwerke Celle GmbH dies nicht automatisch auch für das qualifizierte Nachrang-Darlehen vornehmen.

13. Habe ich als Darlehensgeber Mitbestimmungsrechte?

Nein. Als Darlehensgeber stehen Ihnen keine Mitbestimmungsrechte bei der Geschäftsführung der Stadtwerke Celle GmbH zu. Im Gegenzug sind Sie allerdings auch nicht an etwaigen Verlusten der Gesellschaft beteiligt.

14. Werden Sicherheiten gegeben?

Nein. Die Stadtwerke Celle GmbH stellt keine Sicherheiten für das qualifizierte Nachrang-Darlehen zur Verfügung.

15. Was passiert im Todesfall?

Verstirbt ein Darlehensgeber während der Laufzeit des Vertrages, gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf die Erben oder den Vermächtnisnehmer über. Die Zahlung aufgelaufener Zinsen und die Tilgung der Darlehenssumme erfolgen dann gegenüber dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer, der sich zuvor gegenüber der Stadtwerke Celle GmbH zu legitimieren hat, z. B. durch Vorlage eines Erbscheines oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll. Dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 7 dieses Vertrages zu.

Erfüllt der Erbe oder der Vermächtnisnehmer nicht die in § 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen, so steht der Stadtwerke Celle GmbH das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 zu. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer ist nach § 11 Ziffer 2 dieses Vertrages verpflichtet, nach Feststellung der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung den Eintritt des Todesfalles unverzüglich mitzuteilen.

D. DIE STEUERN

1. Was gibt es von steuerlicher Seite zu beachten?

Zinszahlungen, die Sie erhalten, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen. Damit unterfallen die Zinsen der Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer. Die Stadtwerke Celle GmbH wird für Sie die anfallenden Steuern (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) direkt an die zuständigen Stellen abführen und Ihnen eine entsprechende Steuerbescheinigung ausstellen. Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen werden berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch unsere anliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

2. Was muss ich bei meiner Einkommensteuererklärung beachten?

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Der bei der Zinszahlung von der Stadtwerke Celle GmbH automatisch vorgenommene Steuerabzug hat dabei grundsätzlich – der Name sagt es – abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Grundsätzlich müssen Sie diese Zinseinnahmen also bei Ihrer Einkommensteuererklärung nicht angeben, auch wenn Ihr persönlicher Einkommensteuersatz über dem Abgeltungsteuersatz (derzeit 25 %) liegt.

Ausnahmen gelten, wenn die persönliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen unter der Abgeltungsteuerbelastung liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz aber unter 25 %, macht es Sinn, die Zinseinnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtwerke Celle GmbH in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, da in derartigen Fällen durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden kann. Sie können hierzu einfach die von der Stadtwerke Celle GmbH ausgestellte Steuerbescheinigung vorlegen.

3. Führt die Stadtwerke Celle GmbH auch meine Kirchensteuer ab?

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt die Stadtwerke Celle GmbH einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für Sie als Darlehensgeber ist dabei nichts weiter zu veranlassen.

Sie können beim BZSt der Übermittlung Ihrer Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird der Stadtwerke Celle GmbH vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn Sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, müssen Sie in diesem Fall Ihre Zinseinkünfte in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtwerke Celle GmbH aus rechtlichen Gründen bei gemeinsamen Darlehensgebern, die keine Ehepartner bzw. keine eingetragene Lebenspartner sind, keine Kirchensteuer abführen kann. In diesem Fall sind die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

4. Kann ich einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen?

Ja. Die Stadtwerke Celle GmbH berücksichtigt Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen bei den Zinszahlungen. Beachten Sie dabei, dass diese bei der Stadtwerke Celle GmbH immer für das Jahr vorliegen müssen, in dem die Zinszahlung erfolgt.

Beachten Sie beim Ausfüllen des Freistellungsauftrages bitte zudem die beiliegenden FAQ zum Freistellungsauftrag.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die:

Stadtwerke Celle GmbH

Telefon: +49 (0) 5141 70 95 11 - 0

Fax: +49 (0) 5141 70 95 11 - 20

E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerke-celle.de

Internet: www.stadtwerke-celle.de